



Ordnung für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Gasthörerinnen und Gasthörer und ehemaligen Hochschulmitglieder der Technischen Universität Clausthal Vom 1. Dezember 2009

Der Senat hat aufgrund der §§ 15 Satz 2, 17 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69) die Ordnung für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Gasthörerinnen und Gasthörer und ehemaligen Hochschulmitglieder der Technischen Universität Clausthal am 01.12.2009 beschlossen (Mitt. TUC 2009 Seite 416).

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

(1) Die Technische Universität Clausthal kann von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Gasthörerinnen und Gasthörern und ehemaligen Mitgliedern der Technischen Universität Clausthal diejenigen personenbezogenen Informationen erheben und verarbeiten, die für die Zulassung, die Immatrikulation, die Rückmeldung, die Beurlaubung, die Exmatrikulation, die Teilnahme an Prüfungen, die Feststellung der Zutrittsberechtigung, die Identifikation, die Kontaktpflege zu ehemaligen Hochschulmitgliedern, die Hochschulstatistik und die Nutzung von Einrichtungen und Ressourcen der Hochschule erforderlich und hier festgelegt sind.

(2) Die Technische Universität Clausthal darf diese Informationen auch zur Erfüllung ihrer übrigen Aufgaben nach § 3 NHG sowie zur Evaluation nach § 5 NHG und zur Akkreditierung nach § 6 Abs. 2 NHG verarbeiten. Die Erhebungen und Verarbeitungen der in dieser Ordnung genannten personenbezogenen Daten werden auch für die Belange des Rechenzentrums und der Universitätsbibliothek herangezogen. Auf die besonderen Bestimmungen der Nutzungsordnungen des Rechenzentrums und der Universitätsbibliothek wird hingewiesen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt

- persönlich:
für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierenden, Gasthörerinnen und Gasthörer sowie ehemaligen Hochschulmitglieder der Technischen Universität Clausthal,
- räumlich:
für alle Gebäude, Räume und Plätze, die von der Technischen Universität Clausthal genutzt werden,
- sachlich:
für die Verwendung personenbezogener Daten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben anfallen.

§ 3 Personenbezogene Merkmale

Für die Verwaltung der personenbezogenen Daten können folgende Merkmale und Kennzeichen gebildet werden:

1. Matrikelnummer,
2. Hochschulnummer, Betriebsnummer,
3. Berichtsjahr / Semester,
4. Prüfungsnummer,
5. Zulassungskennzeichen,
6. Verwaltungskennzeichen,
7. Rückmeldesperren,
8. Abgaben und Entgelte,
9. Krankenversicherungsstatus,
10. Bearbeitungskennzeichen (Datum, Funktion, Veränderung),
11. Bibliotheksnummer,
12. Kennzeichen und Verifikationsnummern für SB-Bescheinigungen,
13. Nutzerkennung des Rechenzentrums (userid),
14. Universitäts-E-Mail-Adresse und private E-Mail-Adresse.

§ 4 Anonymisierung

Die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft und Angehörigenstatus

§ 5 Zulassung

Die Technische Universität Clausthal kann von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber für die Zulassung folgende personenbezogene Daten und Angaben erheben:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Namenszusatz / früherer Name,
4. Geburtsort,
5. Geburtsdatum,
6. Geschlecht,
7. Anschrift(en),
8. Telefon, E-Mail,
9. Staatsangehörigkeit,
10. Studienqualifikation (Art, Durchschnittsnote, Datum, Land und Kreis der Ausfertigung),
11. Studiengang und Studienfach,
12. Angestrebter Studienabschluss,
13. Zeiten und Abschluss eines Studiums an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen,
14. Angaben über abgeleistete Dienste und vergleichbare Verpflichtungen nach § 6 der Hochschulvergabeverordnung,
15. Dauer einer Berufsausbildung,
16. Zeitpunkt eines Berufsabschlusses,
17. Zeiten einer Berufstätigkeit nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung,
18. Gründe und Umfang bei Antrag auf Verbesserung von Durchschnittsnote oder Wartezeit,
19. besondere persönliche soziale und familiäre Gründe nach § 8 der Hochschulvergabeverordnung (außergewöhnliche Härte),
20. Ergebnis des Erststudiums und Gründe für das Zweitstudium nach § 10 der Hochschulvergabeverordnung,
21. Maßgebliche Gründe für die Studienortwahl nach § 18 der Hochschulvergabeverordnung.

§ 6 Einschreibung

(1) Die Technische Universität Clausthal kann von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber für die Einschreibung folgende personenbezogenen Daten und Angaben erheben:

1. Daten nach § 5 Ziffern 1 bis 13,
2. Hörerstatus,
3. Art des Studiums,
4. Auslandsstudium,
5. Hochschulsemester,

6. Fachsemester,
7. Abgelegte Zwischenprüfung / Vorexamen/ Bachelor-, Master- und Diplomprüfung,
8. Fakultätszugehörigkeit,
9. Name, Anschrift und Art der bisher bzw. gleichzeitig besuchten Hochschule(n) und die an ihr oder ihnen verbrachten Studienzeiten einschließlich der Urlaubssemester und der jeweils gewählten Studiengänge (Exmatrikulationsnachweis),
- 10.berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums,
- 11.einen Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht,
- 12.einen Nachweis über die Entrichtung der fälligen Studienbeiträge, Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge sowie des Verwaltungskostenbeitrages, ggf. der Langzeitstudiengebühr oder besonderen Gebühr,
- 13.sofern die Abgaben und Entgelte im Wege des Lastschriftverfahrens entrichtet werden, die Bankverbindungsdaten,
- 14.Umstände, die einer Einschreibung entgegenstehen können, insbesondere,
 1. Ausschluss vom Studium,
 2. Verlust des Prüfungsanspruchs,
 3. Krankheiten, welche die Gesundheit anderer gefährden oder den Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen,
- 15.bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung den Nachweis, dass ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 1 Abs.2 S.2 der Immatrikulationsordnung bestehen,
- 16.bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die nicht Deutsche im Sinne von Art. 116 des Grundgesetzes sind, gegebenenfalls Stipendiennachweise.

(2) Für das Studienbeitragsdarlehen gemäß § 11 a NHG verarbeitet die Hochschule folgende Daten:

1. Antragstatus,
2. Beginn Semester,
3. Ende Semester,
4. Anzahl Semester Darlehen,
5. KfW Darlehensnummer,
6. KfW Geschäftspartnernummer.

§ 7 Rückmeldung

Mit der Zahlung der fälligen Abgaben und Entgelte beantragen die Studierenden ihre Rückmeldung für das kommende Semester. Im Rahmen des Rückmeldeverfahrens verarbeitet die Technische Universität Clausthal die bisher gespeicherten Daten. Darüber hinaus werden

1. die Höhe der gezahlten Abgaben und Entgelte,
2. das Bezugssemester sowie gegebenenfalls
3. die Bankverbindungsdaten

verarbeitet.

§ 8 Beurlaubung

Studierende sind verpflichtet, die für die Beurlaubung maßgeblichen Gründe anzugeben und nachzuweisen. Bei dem Verfahren zur Beurlaubung verarbeitet die Technische Universität Clausthal die bisher gespeicherten Daten. Darüber hinaus werden

1. der Grund,
 2. das Semester und
 3. die Dauer der Beurlaubung
- gespeichert.

§ 9 Exmatrikulation

Für die Exmatrikulation verarbeitet die Technische Universität Clausthal die bisher gespeicherten Daten sowie

1. den Grund,
2. das Datum und
3. den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Exmatrikulation.

§ 10 Gasthörerin oder Gasthörer

Die Technische Universität Clausthal kann von der Gasthörerin oder dem Gasthörer für die Aufnahme in das Gasthörendenverzeichnis folgende personenbezogene Daten und Angaben erheben:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Namenszusatz / frühere Namen,
4. Geburtsdatum,
5. Geschlecht,
6. Anschrift, E-Mail
7. Staatsangehörigkeit,
8. gewünschte Lehrveranstaltung / Semesterwochenstunden, aus denen das Fach oder der Abschluss und die Fakultät abgeleitet und verarbeitet werden,
9. Einschreibung an einer anderen Hochschule.

§ 11 Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern

(1) Die Kontaktpflege hat zum Ziel, ein Netzwerk aus Studierenden, Mitgliedern und Ehemaligen der Technischen Universität Clausthal auf- und auszubauen.

(2) Auf der Grundlage dauerhafter, partnerschaftlicher Beziehungen wird die Einbindung ehemaliger Hochschulmitglieder in die Aktivitäten der Technischen Universität Clausthal – in inhaltlicher, ideeller und finanzieller Form – angestrebt.

(3) Die Technische Universität Clausthal verarbeitet von ehemaligen Hochschulmitgliedern zum Zwecke der Kontaktpflege mit diesen folgende personenbezogene Daten und Angaben:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Namenszusatz / früherer Name,
4. Titel
5. ehemalige Heimatanschrift,
6. E-Mail,
7. Studiengang und Studienabschluss,
8. Matrikelnummer,
9. Datum der Immatrikulation,
10. Datum der Exmatrikulation.

(4) Darüber hinaus werden mit Zustimmung des ehemaligen Hochschulmitglieds folgende personenbezogene Daten und Angaben erhoben und verarbeitet:

1. Anschrift,
2. Beruf,
3. die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber.

3. Abschnitt: Chipkarte

§ 12 Chipkarte

(1) Zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben werden an die Nutzer (Studierende, Gasthörerinnen/Gasthörer) Chipkarten ausgegeben. Die Chipkarten verbleiben im Eigentum der Technischen Universität Clausthal.

(2) Die Chipkarte ist von den Nutzern für Zwecke der Zutrittskontrolle, Identitätsfeststellung, Abrechnung oder Bezahlung zu verwenden.

(3) Eine Leistungs- oder Verhaltenskontrolle findet nicht statt. Personenbezogene oder personenbeziehbare Daten, die für eine Leistungs- oder Verhaltenskontrolle geeignet sind, dürfen nicht ausgewertet, in andere Systeme übertragen oder dafür verwandt werden, individuelle Eigenschaften mit Anforderungsprofilen zu vergleichen. Ausgenommen bleibt die Regelung in § 17 Abs. 2 dieser Ordnung.

§ 13 Zweckbestimmung der Chipkarte als Studiausweis

(1) Der Studiausweis wird in Form einer Chipkarte ausgegeben. Diese gilt zugleich als Sichtausweis.

(2) Der Studiausweis kann folgende personenbezogene Angaben enthalten:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Namenszusatz,

4. Geburtsdatum,
5. Matrikelnummer,
6. erstmalige Einschreibung,
7. Studiengang, Semester, Status, Beurlaubung,
8. angestrebter Abschluss,
9. Zulassungskennungen,
10. Fakultät,
11. Passfoto,
12. Gültigkeitszeitraum des Ausweises,
13. Bibliotheksnummer bzw. Barcode der UB.

(3) Aus Anlass der Erstinstallation und zum Einpflegen neuer Nutzer, zur Änderung vorhandener Nutzerdaten sowie zur Löschung nicht mehr benötigter Nutzerdaten dürfen Daten zum Zwecke der Nutzereinrichtung aus dem Studentenverwaltungssystem übernommen werden. Nutzerdaten, die nicht mehr benötigt werden, sind zu löschen.

(4) Alle Stammdaten zur Produktion der Chipkarte sind bereits im Studentenverwaltungssystem des Studentensekretariats enthalten. Es erfolgt insofern keine Verwaltung zusätzlicher personenbezogener Daten. Das für die Produktion der Chipkarte benötigte Foto wird lediglich für den Druck der Chipkarte angefertigt und ist nach der Ausgabe der Chipkarte automatisch vom entsprechenden Studentenverwaltungssystem zu löschen.

§ 14 Nutzung der Chipkarte als Sichtausweis

Die Chipkarte kann als Sichtausweis Verwendung finden, soweit Veranstaltungen der Universität teilnahmebeschränkt sind. Die Verwendung der Chipkarte als Sichtausweis soll die Überprüfung der Teilnahmeberechtigung ermöglichen und Wartezeiten verringern. Die Chipkarte kann als Sichtausweis insbesondere in folgenden Fällen genutzt werden:

1. Teilnahme an Studien- und Prüfungsveranstaltungen,
2. Teilnahme an Veranstaltungen des Hochschulsports.

§ 15 Zweckbestimmung der Chipkarte als Zutrittsberechtigung

(1) Der Einsatz des Zutrittssystems dient dem Schutz vor unbefugten Eingriffen in Betriebsabläufe und dem Schutz des Eigentums der Technischen Universität Clausthal. Eine Auflistung aller in den Betrieb eines Zutrittssystems einbezogenen Gebäude, Gebäudeteile und Räume und des dort eingesetzten Zutrittssystems ist auf Anforderung dem Dezernat „Technische Verwaltung“ zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Vergabe der Chipkarten und die Verwaltung der damit verbundenen Zutrittsrechte erfolgt ausschließlich nach Kriterien, die sich aufgrund von im Studium zu absolvierenden Tätigkeiten ableiten lassen.

(3) Erkenntnisse, die aus dem Zutrittssystem unter Verletzung dieser Ordnung gewonnen wurden, dürfen nicht verwendet werden.

(4) Die Reichweite der Lesegeräte des Zutrittssystems darf 15 cm nicht überschreiten.

§ 16 Zweckbestimmung der Chipkarte als Identifikationsmöglichkeit für weitere Anwendungen

(1) Die Chipkarte kann im Zusammenhang mit weiteren Anwendungen, die von Seite der Studierenden sowie der Gasthörerinnen und Gasthörer aus genutzt werden, Verwendung finden. Damit die entsprechende Anwendung die entsprechende Nutzerin oder den entsprechenden Nutzer identifizieren kann, kann auf der Chipkarte elektronisch eine eindeutige Identifikationsnummer des Anwendungssystems untergebracht werden. Diese weiteren Anwendungen können Ausleihsysteme in Bibliotheken aber auch andere Anwendungen sein, bei denen die Verwendung einer Chipkarte sinnvoll ist.

(2) Die Verwendung der Chipkarte im Zusammenhang mit weiteren Anwendungen bedarf stets der Zustimmung des Datenschutzbeauftragten der Technischen Universität Clausthal. Vor der Entscheidung über die Erweiterung der Chipkarte um weitere Anwendungen ist das Studierendenschaftsparlament zu informieren und bei der Entscheidungsfindung zur Beratung hinzuzuziehen.

§ 17 Zweckbestimmung der Chipkarte als Bezahlmöglichkeit

(1) Die Chipkarte kann als Bezahlinstrument für Produkte und Dienstleistungen Verwendung finden. Die Verwendung der Chipkarte als Bezahlinstrument soll Bezahlvorgänge beschleunigen und somit Wartezeiten verringern. Das Aufladen der Chipkarte mit Geldeinheiten erfolgt an dafür vorgesehenen Einzahlautomaten.

(2) Bezahlvorgänge müssen anonym durchgeführt werden. Bezahlprotokolle dürfen eine Offenlegung der Verbindung zwischen Person und Bezahlvorgang nicht zulassen. Die Bezahlprotokolle dürfen jedoch zu statistischen und betriebswirtschaftlichen Zwecken sowie zum Zwecke des Kontenclearings ausgewertet werden.

(3) Insbesondere folgende Bezahlfunktionen sind möglich:

1. Bezahlen in den Einrichtungen des Studentenwerks,
2. Bezahlen in der Universitätsbibliothek,
3. Bezahlen an den Kopierern innerhalb der Technischen Universität Clausthal,
4. Bezahlen von Druckaufträgen innerhalb der Technischen Universität Clausthal.

§ 18 Systembeschreibung

(1) Es wird grundsätzlich zwischen 3 Datenarten unterschieden:

1. Systemdaten

Zu den Systemdaten gehören Daten wie Betriebssystemdateien, Programmdateien und Protokolldateien gemäß der besonderen Zweckbindung des § 31 BDSG (§ 10 Abs. 4 NDSG).

2. Berechtigungs- und Identifikationsdaten

Hierzu gehören Daten wie Identifikationsnummer der Chipkarte, räumliche und zeitliche Zuordnung der Zutrittsberechtigungen, Zuordnung der Identifikationsnummer der Chipkarte zum Nutzer, Angaben zum Inhaber, Identifikationsnummern für weitere Anwendungssysteme.

3. Ereignisdaten

Hierzu gehören Daten wie Identifikationsnummer der Chipkarte, Datum und Uhrzeit des Zutritts, Terminalnummer des Lesers, Anzahl der Zutrittsversuche, Daten über Bezahlvorgänge und Ausleihen bei der UB.

(2) Ereignisdaten werden maximal für 60 Tage gespeichert. Sie sind danach zu löschen. Das Auslesen oder Auswerten von Ereignisdaten (Historienspeicher) sowie der Zugriff auf Protokolldateien des Zutrittssystems sind nur bei begründetem Verdacht auf schwerwiegenden Missbrauch der Zugangsberechtigung oder der Bezahlungsfunktion, bei Missbrauch weiterer Anwendungssysteme oder bei strafbaren Handlungen erlaubt.

(3) Chipkartentechnologie und Lesegeräte sind nach dem üblichen Stand der Technik auszulegen, insbesondere was die Fälschungssicherheit und den Schutz der Daten betrifft.

(4) Daten aus dem Zutrittssystem dürfen in keiner Form an andere Systeme übergeben werden. Der Umgang mit Daten, die zu anderen Zwecken erhoben werden als zum Zwecke des Zutritts im Sinne dieser Ordnung, ist durch weitere Ordnungen zu regeln.

§ 19 Autorisierung der Studierendenkarten gegenüber den DV-Systemen

(1) Vom Zutrittssystem dürfen keine personenbezogenen Daten der Nutzer auf den verwendeten Chipkarten gespeichert oder davon ausgelesen werden. Die Autorisierung gegenüber dem Zutrittssystem darf ausschließlich über die intern auf der Chipkarte gespeicherte eindeutige Identifikationsnummer erfolgen. Für weitere Anwendungen können entsprechende weitere Identifikationsnummern auf der Chipkarte untergebracht werden. Jede Anwendung darf nur auf die Daten des von ihr benötigten Kartensektors zugreifen.

(2) Beim Auslesen oder Auswerten der Historiendaten darf nur die jeweilige Identifikationsnummer der Chipkarte dargestellt werden. Der Name der Besitzerin oder des Besitzers darf nicht angezeigt werden.

§ 20 Betrieb von DV-Systemen im Zusammenhang mit der Chipkarte

(1) Alle Systemfunktionen, die Zugriff auf Protokolldateien des Zutrittssystems oder ein Auslesen oder Auswerten von Ereignisdaten des Zutrittssystems ermöglichen, sind so abzusichern, dass der Zugriff ausschließlich den dazu autorisierten Personen möglich ist

(2) Von der Verwaltung werden für das Zutrittssystem ein Systemadministrator und ein Vertreter benannt. Der Systemadministrator ist zuständig für Funktion und Technik des Systems. Für Wartungszwecke durch den Softwarelieferanten kann eine entsprechend abgesicherte Fernwartungsverbindung eingerichtet werden. Von den Einrichtungen können zusätzlich Administratoren mit eingeschränkten Rechten zur dezentralen Wahrnehmung von Aufgaben benannt werden. Zugriffe auf die Systemdaten, Berechtigungs- und Identifikationsdaten sowie Ereignisdaten sind automatisch zu protokollieren. Bei begründetem Verdacht des Missbrauchs hat der Datenschutzbeauftragte der Technischen Universität Clausthal das Recht, sämtliche Protokolldateien einzusehen. Sie sind in lesbarer, verständlicher Form aufzubereiten. Andere Verwendungen der Protokolldateien sind unzulässig.

(3) Sofern es Protokolldateien für die Bezahlungsfunktion geben wird, muss eindeutig hervorgehen, welche Zugriffe auf die Systemdaten und die Ereignisdaten von welchen Personen vorgenommen wurden und welche Aktionen während des Zugriffs in Gang gesetzt und durchgeführt wurden. Andere Verwendungen der Protokolldateien sind unzulässig. Bei begründetem Verdacht des Missbrauchs steht der oder dem Datenschutzbeauftragten der Technischen Universität Clausthal ein unbeschränktes Einsichtsrecht zu.

§ 21 Rechte und Pflichten der Nutzer gemäß §12

(1) Jeder Nutzer hat das Recht, sich die auf seiner Chipkarte gespeicherten Daten bei einer Person, die mit der Administration betraut ist, darstellen zu lassen.

(2) Die Nutzer sind für den bestimmungsgemäßen Gebrauch ihrer Chipkarte verantwortlich. Die Chipkarte darf nicht weiter gegeben werden. Sie darf nicht benutzt werden, um Unbefugten Vorteile zu ermöglichen. Der Verlust der Chipkarte ist unverzüglich der Universität zu melden. Die Chipkarte wird sofort für alle Systeme gesperrt.

(3) Die in den DV-Systemen für die Chipkarte gewonnenen Daten dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

§ 22 Berichtspflicht

(1) Die Technische Universität Clausthal erstellt jährlich einen Bericht über die Fälle des Auslesens oder Auswertens von Ereignisdaten und des Zugriffs auf Protokolldateien des Zutrittssystems. Der Bericht benennt insbesondere den betroffenen Universi-

tätsbereich, den Grund für das Auslesen und Auswerten oder den Zugriff auf Protokolldateien des Zutrittssystems und die Verwendung der Daten. Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren.

(2) Der Bericht wird zunächst der oder dem Datenschutzbeauftragten der Technischen Universität Clausthal vorgelegt, der gegebenenfalls eine Stellungnahme dazu abgibt. Der Datenschutzbeauftragte erstellt jährlich einen Bericht an den Senat.

4. Abschnitt: IT-Ressourcen

§ 23 IT-Ressourcen

(1) Die Nutzung aller IT-Ressourcen der TU Clausthal unterliegt den Regelungen der Nutzungsordnung des Rechenzentrums.

(2) Ein zentraler Verzeichnisdienst ist die Basis für die Authentifizierung und Autorisierung beim Zugang und bei der Nutzung der IT-Ressourcen (Kommunikationsnetze und -dienste, IT-Systeme, IT-Anwendungssysteme) der TU Clausthal. Folgende Angaben aus den Verwaltungssystemen (HIS, SAP) – bei Externen durch Erfassung – werden darin gespeichert:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Matrikelnummer,
5. Studiengang,
6. angestrebter Studienabschluss.

(3) Für die Nutzerverwaltung vergibt das Rechenzentrum aus dem Verzeichnisdienst Nutzerkennungen (userid) und E-Mail-Adressen sowie weitere RZ-interne Kennzeichnungen (z.B. Berechtigungen für IT-Ressourcen). Über diese Nutzerkennungen und E-Mail-Adressen werden der Zugriff auf die IT-Systeme und die Kommunikation mit den Studierenden abgewickelt.

(4) Im Rahmen von Authentifizierungs- und Autorisierungsinfrastrukturen (AAI) können Daten mit Externen ausgetauscht werden (gemeinsame Nutzung von Lernmanagementsystemen, Zugriff auf Software, Zugriff auf Datenbestände von Verlagen, Bibliotheken, etc.). Dieser Austausch wird nach den gesetzlichen Bestimmungen, ggf. mit Zustimmungsverfahren, realisiert.

(5) Bei der Nutzung von IT-Ressourcen können Verkehrsdaten protokolliert werden. Individualisierte Daten werden für Abrechnungsverfahren gespeichert, verarbeitet und anschließend vernichtet. Weitere Daten (z.B. für Statistiken, Messungen, Fehleranalysen) werden frühestmöglich anonymisiert. Zulässigkeit und Zeitdauer der Speicherung von Daten richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

5. Abschnitt: Prüfungswesen

§ 24 Daten in Prüfungsverfahren

In Prüfungsverfahren verarbeitet die Technische Universität Clausthal die nach §§ 6 bis 10 gespeicherten Daten sowie deren Änderungen.

§ 25 Meldung zu einer Prüfung

Bei der Meldung zu einer Prüfung sind von den Studierenden, soweit erforderlich, folgende Angaben zu machen und nachstehende Unterlagen vorzulegen:

1. Leistungsnachweise,
2. Nachweis über Praktika,
3. Anzahl von Prüfungsversuchen und deren Ergebnisse,
4. Art, Fach, Zeitpunkt und Ergebnis von Teilprüfungen, Zwischenprüfungen, Abschlussprüfungen,
5. Nachweis über Fristverlängerung zur Ablegung der Prüfung,
6. Prüfungsfächer,
7. angestrebter Studienabschluss,
8. Prüfende,
9. BAföG-Empfang, Förderungsnummer.

§ 26 Abwicklung einer Prüfung

Bei der Abwicklung der Prüfung verarbeitet die Universität zusätzlich zu den nach §§ 24 und 25 erfassten Daten:

1. Prüfungsergebnisse,
2. Nachweise über versäumte Prüfungen oder Rücktritte,
3. Abschlussdatum.

§ 27 Durchführung von Promotionsprüfungen

Art und Umfang der für die Promotionsprüfung erhobenen Daten richten sich nach den Erfordernissen der einschlägigen Promotionsordnungen der Technischen Universität Clausthal.

6. Abschnitt: Rechte und Pflichten

§ 28 Rechte

(1) Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über:

1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten,
2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung,
3. die Herkunft der Daten,
4. die Empfänger von Übermittlungen.

Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind. Für gesperrte Daten, die nur deshalb noch gespeichert sind, weil sie auf Grund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, gilt die Verpflichtung zur Auskunftserteilung nur, wenn Betroffene ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der Auskunft über diese glaubhaft machen.

(2) In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft begehrt wird, näher bezeichnet werden. Die Technische Universität Clausthal bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Sind die Daten in Akten gespeichert, so können Betroffene Auskunft aus Akten oder Akteneinsicht verlangen, soweit sie Angaben machen, die das Auffinden der Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen.

(4) Anträge nach Abs. 1 oder 3 können abgelehnt werden, soweit und solange

1. die Erfüllung des Auskunfts- oder Einsichtsverlangens die ordnungsgemäße Wahrnehmung der übrigen Aufgaben der Technischen Universität Clausthal gefährden würde,
2. die Auskunft oder die Einsicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) gefährden würde oder
3. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der berechtigten Interessen von Dritten geheim zu halten sind.

(5) Die Ablehnung der Auskunft oder der Akteneinsicht bedarf keiner Begründung, soweit durch die Begründung der Zweck der Ablehnung gefährdet würde. Die Gründe der Ablehnung sind aktenkundig zu machen.

(6) Wird die Auskunft oder die Akteneinsicht abgelehnt, so sind die Betroffenen darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten der Technischen Universität Clausthal oder die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden können.

(7) Die Betroffenen haben einen Anspruch auf Berichtigung, Löschung und Sperrung der gespeicherten personenbezogenen Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 29 Mitteilungspflicht über die Änderung persönlicher Daten

(1) Die Studierenden, Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten und Gasthörerinnen und Gasthörer sind verpflichtet, der Technischen Universität Clausthal unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderung des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer und der Staatsangehörigkeit,

2. Krankheiten, welche die Gesundheit anderer gefährden oder den Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen.

(2) Die Technische Universität Clausthal ist berechtigt, diese Angaben zu verarbeiten.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 30 Aufbewahrung von Schriftgut

Für die Aufbewahrung von Schriftgut gelten die Vorschriften der Aktenordnung für die niedersächsische Landesverwaltung (Nds. AktO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 31 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.

(2) Gleichzeitig ersetzt die vorstehende Ordnung die Anlage zur Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Clausthal in der Fassung vom 17. Dezember 2002, zuletzt geändert durch Senatsbeschluss am 18. Juli 2006 (Mitt. TUC 2006, Seite 187).